



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

Tempo 30 km/h Regelung in Husum (Ortsteil Rödemis)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vor ca. 15 Jahren wurde im Rahmen eines Versuches für den Ortsteil Rödemis (ohne Wilhelmstraße) eine „Zone 30 km/h“ eingeführt, die heute noch besteht. Zu diesem Bereich gehört auch die gesamte Friedrichstraße, die den Rang einer Durchgangsstraße hat.

Für diese Straße soll nun, da von hier aus eine Anbindung an die Husumer Umgehungsstraße fertiggestellt wird, die „Zone 30 km/h“-Regelung aufgehoben werden.

1. Welche Erkenntnisse des oben erwähnten Versuchs liegen der Landesregierung vor und ist die seinerzeitige Einführung der „Zone 30 km/h“-Regelung als Erfolg zu werten?

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone in Husum-Rödemis ist eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme der Stadt Husum, die grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Eine flächenhafte Geschwindigkeitsbeschränkung ist jedoch nur für Gebiete mit überwiegender Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion möglich. Die Einbeziehung der Hauptverkehrsstraße „Friedrichstraße“ in diese Zone war und ist deshalb rechtswidrig. Dies hat das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr bereits 1998 beanstandet. Nach Beobachtungen der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei haben die Verkehrsteilnehmer vielfach gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung in dieser Durchgangsstraße verstoßen.

2. Welche rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Strecke weiterhin in ihrer gesamten Länge einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30 km/h) unterliegen kann?

3. Welche Rechtsgrundlagen und Durchführungsbestimmungen würden einer möglichen Tempo 30 km/h-Regelung zu Grunde liegen?

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone in der Friedrichstraße in Husum wird auch künftig rechtlich nicht möglich sein. Folgende Ausschlusskriterien sprechen dagegen:

- Verkehrliche Bedeutung als Hauptverkehrsstraße (durch die direkte Anbindung an die Bundesstraße 5 wird sich das Verkehrsaufkommen von aktuell ca. 2.100 Kraftfahrzeugen durchschnittlich pro Tag noch erhöhen)
- Anteil des Durchgangsverkehrs über 30 % des Gesamtverkehrs
- Vorhandensein von Lichtzeichenanlagen

Unabhängig von den Regelungen über Tempo-30-Zonen besteht jedoch die Möglichkeit, an bestimmten Gefahrstellen (z.B. Schulen) streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung. Danach dürfen Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnissen zwingend geboten ist. Nach einem Ortstermin beabsichtigt die Stadt Husum, eine solche Anordnung in einem Straßenabschnitt in Schulnähe zu erlassen.

4. Welche Durchgangsstraßen gibt es in Schleswig-Holstein, die auf einer längeren Strecke als 500 Meter mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung (z.B. Tempo 30 km/h) belegt sind?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und in wie vielen Fällen Durchgangsstraßen über 500 m hinaus mit Geschwindigkeitsbeschränkungen versehen wurden. Anordnungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung werden im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen.